

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 1999 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist grundsätzlich die Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung.
Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (2) Zur Abwasserbeseitigung gehören die Abwassersammlung und -reinigung des anfallenden Abwassers sowie das Schaffen der notwendigen technischen Einrichtungen.
Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Rendsburg".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EURO.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt.
- (2) Der/Die ständige Vertreter/in des/r Werkleiters/in wird durch Dienstanweisung benannt.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der/Die Werkleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehaltenen Entscheidungen führt die Werkleitung aus.
- (2) Der/Die Werkleiter/in hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal, für dessen Einstellung er/sie nach § 10 der Betriebssatzung zuständig ist, darüber hinaus entscheidet er/sie über Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung und Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderkundenverträgen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Der/Die Werkleiter/in hat den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen.
- (6) Der/Die Werkleiter/in hat den/der Bürgermeister/in und dem Amt für Wirtschaft und Finanzen rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind jeweils zum 01.04, 01.07. und 01.10. zu erstellen. Der/Die Werkleiter/in hat darüber hinaus alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner/ihrer Entscheidung unterliegen. Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Betriebsangehörige, die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragt werden, unterzeichnen mit dem Zusatz „i. A.“ oder „I. A.“.

§ 7 Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO und § 5 EigVO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder den Werkausschuss übertragen hat.

§ 8
Aufgaben des Hauptausschusses

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 9
Werkausschuss

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Werkausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 10
Personalwirtschaft

- (1) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung der Ratsversammlung gesetzlich vorgeschrieben oder in dieser Betriebsatzung eine besondere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Der/Die Werkleiter/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis III BAT.
- (3) Der/Die Werkleiter/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Arbeiter.
- (4) Der/Die Werkleiter/in hat bei Stellenbesetzungen personalwirtschaftliche Belange der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.
- (5) Wesentliche Personalentwicklungen unterliegen der Berichtspflicht gem. § 5 Abs. 5 dieser Betriebsatzung.

§ 11
Organisation des Eigenbetriebes

Der/Die Werkleiter/in stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn dem/der Bürgermeister/in zur Zustimmung vor.

§ 12
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Hauptsatzung der Stadt Rendsburg und die entsprechende Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 13
Vermögensplan**

Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die ein Satz von 10 % oder einen Betrag von 10.000,00 DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Überschreitungen sind schriftlich zu begründen.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betriebssatzung der Stadtwerke für die Sparte Abwasserentsorgung außer Kraft.

Rendsburg, den 30. Dezember 1999
Stadt Rendsburg

gez. Teucher

(Teucher)
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 14.01.1998 in der Fassung des I. Nachtrages vom 04.05.1998 am 14.01.2000 in der Schleswig-Holsteinischen Landesszeitung veröffentlicht worden.

I. Nachtragssatzung
zur
Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 und § 101 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)

in Verbindung mit

- § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) für Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 10)

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647 - 649)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 4. März 2004 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

1. § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Hierzu gehören auch die gemäß §§ 30 - 35 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 1 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nur den Gemeinden vorbehaltenen hoheitlichen Aufgaben sowie das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren, die im Auftrag der Stadt Rendsburg von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden."

2. Der bisherige Satz 2 in § 1 Abs. 1 wird Satz 3.

§ 2
Aufgaben der Ratsversammlung

Im § 7 Abs. 1, Satz 1, werden hinter den Worten "... oder den Werkausschuss"

die Worte

"bzw. den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen"

eingefügt.

**§ 3
Werkausschuss**

1. § 9 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

"Sofern gemäß der Hauptsatzung kein Werkausschuss gebildet wird, werden die dem Werkausschuss übertragenen Aufgaben von den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen wahrgenommen."

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Rendsburg, 2004

Stadt Rendsburg

(L.S.)

gez. Andreas Breitner
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 16 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 16.07.2003 am 17.03.2004 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.

II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 30. Dezember 1999

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Begründung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.07.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Am 31. Juli 2015 ist das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in Kraft getreten. Danach hat die Stadt Rendsburg als Trägerin ihrer eigenständigen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen sicherzustellen, dass die Bezüge der Mitglieder der jeweiligen

- Werkleitungen, Vorstände, Geschäftsführungen (Unternehmensführungsorgane) und
- Werkausschüsse, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte (Überwachungsorgane) sowie in Gesellschaften ggf. der Mitglieder von Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen, die im Weiteren als Überwachungsorgane gelten sollen, veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung hat nicht nur für die jeweilige Personengruppe, d. h. für die Mitglieder eines Organes insgesamt, sondern überdies individualisiert für die einzelnen Mitglieder unter Namensnennung zu erfolgen.

Der dafür vorgesehene Wortlaut im Einführungsglass wird als § 14 in die Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung aufgenommen. Der bisherige § 14 wird § 15.

§ 1

§ 14 wird neu eingefügt:

§ 14

Veröffentlichungspflicht nach Transparenzgesetz

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 2

Aus dem § 14 wird neu der § 15:

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betriebssatzung der Stadtwerke für die Sparte Abwasserentsorgung außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den II. Nachtrag tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

Rendsburg, 31.08.2016

Stadt Rendsburg

(L.S.)

gez. Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 15 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 10.06.2014 am 05.10.2016 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.

**III. Nachtragssatzung
zur
Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung
vom 30. Dezember 1999**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 und § 101 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung

in Verbindung mit

- § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647 - 649)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. November 2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

- (1) In § 4 Abs. 1 werden die Worte "ein/e Werkleiter/in" durch die Worte "eine Werkleitung" ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 werden die Worte "des/r Werkleiters/in" jeweils durch die Worte "der Werkleitung" ersetzt.
- (3) In § 5 Abs. 1, 2, 5, 6, dem § 6 Abs. 1 sowie dem § 10 Abs. 2, 3, 4 und dem § 11 werden die Worte "Der/Die Werkleiter/in" jeweils durch die Worte "Die Werkleitung" ersetzt.

Einhergehend werden in § 5 Abs. 2 die Worte "er/sie" durch das Wort "sie" und in § 6 Abs. 1 die Worte "seiner / ihrer" durch das Wort "ihrer" ersetzt.

§ 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rendsburg, den 20.12.2019

Stadt Rendsburg

gez. Pierre Gilgenast

(L.S.)

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht

Die am 20.12.2019 erlassene III. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 30. Dezember 1999 ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 31. Oktober 2013 in der Fassung des II. Nachtrags vom 04. Juli 2018 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg Nr. 30/2019 vom 27.12.2019 veröffentlicht worden.